

**Vollzug des Tierische Nebenprodukte-
Beseitigungsrechts;
Genehmigung des Vergrabens toter
Heimtiere im Landkreis Kronach**

Das Landratsamt Kronach erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Für das Gebiet des Landkreises Kronach wird das Beseitigen toter **Heimtiere** (= Tiere von Arten, die üblicherweise von Menschen zu anderen als landwirtschaftlichen Nutzzwecken gefüttert und gehalten, jedoch nicht verzehrt werden; dies sind insbesondere Hunde, Katzen, Kaninchen, Zwerghasen, Meerschweinchen, Hamster und Ziervögel) durch **Vergraben** genehmigt.

Ausgenommen hiervon sind Heimtiere mit einer Körpermasse von mehr als 70 Kilogramm.

II.

Die Genehmigung unter I. ergeht unter folgenden **Auflagen:**

1. Es dürfen nur **eigene** Heimtiere, jedoch keine landwirtschaftlichen Nutztiere vergraben werden.

2. Das Vergraben wird **nur für einzelne Heimtiere**, d. h. nicht für eine größere Anzahl von Tierkörpern, zugelassen.
3. Das Vergraben toter Heimtiere ist nur auf einem dafür **geeigneten Gelände** auf **eigenem Grund und Boden** oder auf einem Gelände, das von der zuständigen Behörde für diesen Zweck besonders zugelassen oder ausgewiesen wurde („**Kleintierfriedhof**“) zulässig.
4. **TSE-verdächtige Heimtiere** im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 oder **Tiere, bei denen das Vorliegen einer TSE amtlich bestätigt wurde**, sowie **tierseuchenverdächtige** bzw. **an einer Tierseuche erkrankte Heimtiere** dürfen nicht vergraben werden, sondern sind über die Tierkörperbeseitigung unschädlich zu beseitigen.
5. In **Wasserschutzgebieten** sowie **in unmittelbarer Nähe zu öffentlichen Wegen, Plätzen oder Gewässern** dürfen Heimtiere nicht vergraben werden.
6. Die Heimtierkörper sind so zu vergraben, dass sie unter einer ausreichenden, **mindestens 50 Zentimeter starken Erdschicht**, gemessen vom Rand der Grube an, bedeckt sind. Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt.
7. Die Tierkörper sind **unverzüglich** zu vergraben, eine Lagerung oder Zwischenlagerung ist nicht zulässig.
8. Die Tierkörper sind entweder ohne Umhüllung oder nur in einer Umhüllung zu vergraben, die den **Verwe-**

sungsprozess des Körpers nicht verhindert oder beeinträchtigt.

III.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.

IV.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, insbesondere auch im Einzelfall.

V.

Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

VI.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gründe:

1. Das Landratsamt Kronach ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Artikel 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Tierkörperbeseitigungsrechts und Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
2. Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist Artikel 24 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, wonach die zuständige Behörde bei Bedarf die Beseitigung toter Heimtiere durch Vergraben genehmigen kann.

Die Beseitigung toter Heimtiere in Tierkörperbeseitigungsanstalten ist für den Besitzer mit Kosten verbunden, außerdem wird seitens der Heimtierhalter häufig der Wunsch geäußert, das verstorbene Tier, zu dem zu Lebzeiten eine emotionale Bindung aufgebaut wurde, nicht wie Müll entsorgen lassen zu müssen, sondern es z. B. im eigenen Garten vergraben zu dürfen.

Nach Abwägung der privaten Interessen der Tierhalter einerseits und dem öffentlichen Interesse an der Vermeidung von Gesundheits- und Umweltgefährdungen andererseits erscheint es dem Landratsamt Kronach in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vertretbar, die Beseitigung von Heimtieren für das Gebiet des hiesigen Landkreises durch Vergraben unter Auflagen zuzulassen. Insbesondere ist diese Allgemeinverfügung notwendig, um im Sinne eines bürgerfreundlichen Verwaltungshandelns die bisherige Praxis auf eine tragfähige Rechtsgrundlage zu stellen und auch um eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen des Tierseuchenrechts – auch in Angleichung an den entsprechenden Vollzug in den benachbarten Kreisverwaltungsbehörden – sicherzustellen.

3. Die festgesetzten Auflagen stützen sich auf Artikel 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG i. V. m. Artikel 24 Abs. 5 lit. a) der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 und sind erforderlich, um Gesundheitsgefahren für Mensch und Tier sowie Gefährdungen der Umwelt auszuschließen.

Der Vorbehalt weiterer Auflagen sowie des jederzeitigen Widerrufs beruht auf Artikel 36 Abs. 2 Nrn. 3 und 5 BayVwVfG und dient ebenfalls der Wahrung öffentlicher Gesundheits- und Sicherheitsinteressen.

4. Da diese Allgemeinverfügung überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen ergeht, werden hierfür Kosten nicht erhoben (Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG)).
5. Die Regelung der Bekanntgabe stützt sich auf Artikel 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, 95422 Bayreuth (Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Kronach, 10. Dezember 2007
Landratsamt Kronach

Heß
Regierungsrat z.A.
